



STEUERBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Dipl. Kfm. Martin Alius
Gartenstraße 34
D-88212 Ravensburg

Testatexemplar

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2021**

**und Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2021**

Bodensee Standort Marketing GmbH

Konstanz

Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Jahresabschluss 2021 bestehend aus:

 Bilanz zum 31. Dezember 2021

 Gewinn und Verlustrechnung vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

 Anhang 2021

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

Allgemeine Auftragsbedingungen mit Ergänzung

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bodensee Standort Marketing GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bodensee Standort Marketing GmbH, Konstanz – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bodensee Standort Marketing GmbH, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Un-

richtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Ravensburg, den 04. August 2022

Alius
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss 2021

bestehend aus:

Bilanz zum 31.12.2021

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 bis
31.12.2021

Anhang 2021

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktivseite

	<u>31.12.2021</u> <u>EUR</u>	<u>31.12.2021</u> <u>EUR</u>	<u>31.12.2020</u> <u>EUR</u>
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	17.633,00		34.571,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände		17.633,00	34.571,00
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	734,00		2.714,00
Summe Sachanlagen		734,00	2.714,00
Summe Anlagevermögen		18.367,00	37.285,00
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	470,10		476,45
2. fertige Erzeugnisse und Waren	5.299,60		2.456,60
Summe Vorräte		5.769,70	2.933,05
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.920,04		10.343,57
2. sonstige Vermögensgegenstände	36.567,07		75.344,94
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		49.487,11	85.688,51
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		129.833,04	70.451,47
Summe Umlaufvermögen		185.089,85	159.073,03
C. Rechnungsabgrenzungsposten		4.645,42	0,00
SUMME AKTIVA		<u>208.102,27</u>	<u>196.358,03</u>

Passivseite

	<u>31.12.2021</u> <u>EUR</u>	<u>31.12.2021</u> <u>EUR</u>	<u>31.12.2020</u> <u>EUR</u>
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		30.000,00	30.000,00
II. Kapitalrücklage		28.045,63	28.045,63
III. Gewinnrücklagen			
1. andere Gewinnrücklagen	1.954,37		1.954,37
Summe Gewinnrücklagen		1.954,37	1.954,37
IV. Gewinnvortrag / Verlustvortrag		69.665,47	89.201,32
V. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		156,32	-19.535,85
Summe Eigenkapital		129.821,79	129.665,47
B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen		5.771,70	2.935,05
C. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen	34.800,00		40.481,49
Summe Rückstellungen		34.800,00	40.481,49
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.243,22		4.984,24
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr in EUR: 9.243,22 (4.984,24)			
2. sonstige Verbindlichkeiten	18.465,56		17.291,78
- davon aus Steuern in EUR: 18.381,52 (17.273,10)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr in EUR: 18.465,56 (17.291,78)			
Summe Verbindlichkeiten		27.708,78	22.276,02
E. Rechnungsabgrenzungsposten		10.000,00	1.000,00
SUMME PASSIVA		<u>208.102,27</u>	<u>196.358,03</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021**

	<u>2021</u> <u>EUR</u>	<u>2021</u> <u>EUR</u>	<u>2020</u> <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	97.419,50		196.657,79
Gesamtleistung		97.419,50	196.657,79
2. sonstige betriebliche Erträge		207.431,05	206.377,18
- davon aus der Währungsumrechnung in EUR: 0,00 (0,17)			
Summe betriebliche Erträge		304.850,55	403.034,97
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.820,96		-1.130,14
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3.453,60		-21.590,00
Summe Materialaufwand		-632,64	-22.720,14
Rohergebnis		304.217,91	380.314,83
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-108.899,19		-187.756,87
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-25.478,65		-41.628,36
- davon für Altersversorgung in EUR: -800,00 (-4.800,00)			
Summe Personalaufwand		-134.377,84	-229.385,23
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-17.201,00		-21.096,90
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	-289,50		0,00
Summe Abschreibungen		-17.490,50	-21.096,90
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-152.187,45	-149.368,55
- davon aus der Währungsumrechnung in EUR: 0,00 (-38,64)			
Summe betriebliche Aufwendungen (außer Materialaufwand)		-304.055,79	-399.850,68
Betriebsergebnis		162,12	-19.535,85
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-5,80	0,00
8. Ergebnis nach Steuern		156,32	-19.535,85
9. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		156,32	-19.535,85

Anhang 2021

A. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Bodensee Standort Marketing GmbH wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind größtenteils im Anhang aufgeführt.

Nach den in §§ 267 und 267a HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine Kleinstkapitalgesellschaft. Auf Basis einschlägiger Regelungen im Gesellschaftsvertrag wird der Jahresabschluss jedoch nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften nach § 267 Abs. 3 HGB aufgestellt.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Bodensee Standort Marketing GmbH
Firmensitz laut Registergericht:	Konstanz
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Freiburg
Register-Nr.:	HRB 381800

B. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene **immaterielle Anlagewerte** wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die **Vorräte** wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

C. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Mitzugehörigkeitsvermerk

Einzelne Sachverhalte können im vorliegenden Gliederungsschema mehreren Bilanzposten zugeordnet werden. Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wird dazu folgende Erläuterung gegeben:

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind solche gegen Gesellschafter in Höhe von 0,00 € (Vorjahr: 0,00 €) sowie in den sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von 0,00 € (Vorjahr: 2.637,60 €) enthalten. Weiterhin sind in den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen solche gegenüber Gesellschaftern in Höhe von 0,00 € (Vorjahr: 0,00 €) enthalten.

Anlagevermögen

Zur Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf den Anlagespiegel zum 31. Dezember 2021 auf der folgenden Seite.

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2021

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwerte		
	Stand 01.01.2021	Abgänge	Stand 31.12.2021	Stand 01.01.2021	Geschäftsjahr	Abgänge	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2020
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A. Anlagevermögen									
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	127.437,97	0,00	127.437,97	92.866,97	16.938,00	0,00	109.804,97	17.633,00	34.571,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	127.437,97	0,00	127.437,97	92.866,97	16.938,00	0,00	109.804,97	17.633,00	34.571,00
II. Sachanlagen									
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.657,30	4.167,91	7.489,39	8.943,30	263,00	2.450,91	6.755,39	734,00	2.714,00
Summe Sachanlagen	11.657,30	4.167,91	7.489,39	8.943,30	263,00	2.450,91	6.755,39	734,00	2.714,00
Summe Anlagevermögen	139.095,27	4.167,91	134.927,36	101.810,27	17.201,00	2.450,91	116.560,36	18.367,00	37.285,00

Sonstige Vermögensgegenstände

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind größere Beträge enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag entstehen. Dabei handelt es sich um Beträge, die erst nach dem Bilanzstichtag zu Einnahmen führen, aber zum Zweck der periodengerechten Gewinnermittlung bereits zum Bilanzstichtag als Einnahmen erfasst wurden. Dies betrifft insbesondere Fördermittel für 2021, deren finale Abrechnung und Genehmigung planmäßig erst in 2022 erfolgen wird.

Restlaufzeiten

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Sonderposten für Zuschüsse

Der Sonderposten wurde gebildet für erhaltene Zuschüsse auf Gegenstände des Anlage- und Vorratsvermögens. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt in Höhe der jährlichen Abschreibungen im Anlagevermögen und in Höhe des Verbrauchs des Vorratsvermögens. Der diesbezügliche Ausweis erfolgt innerhalb der Position sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von 2.836,65 in 2021.

Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Im Posten sonstige Rückstellung sind die nachfolgenden nicht unerheblichen Rückstellungsarten enthalten:

- Personalkosten (Resturlaub, Überstunden)
- Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses
- Erfüllung der rechtlichen Aufbewahrungspflichten

Nicht bilanzierte sonstige finanziellen Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen aus Mietverträgen für die Überlassung von Räumlichkeiten im Businesspark Konstanz, welche jährlich mit einer Frist von sechs Monaten zum 30.06. bzw. 31.12. gekündigt werden können. Das monatliche Mietentgelt beträgt derzeit brutto 1.664,24 €.

D. Sonstige Pflichtangaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

Die nachfolgenden Arbeitnehmergruppen waren während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigt:

Arbeitnehmergruppen	Zahl
vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter	2
teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter	2
geringfügig Beschäftigte	<u>0</u>
Die Gesamtzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer	4

Geschäftsführung

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs und bis zum Erstellungszeitpunkt wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

Herr Thorsten Leopold	ausgeübter Beruf:	Wirtschaftsförderer	bis 28. Februar 2021
Herr Michael Baldenhofer	ausgeübter Beruf:	Regionalmanager	seit 01. März 2021

Herr Thorsten Leopold war einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Herr Michael Baldenhofer war einzelvertretungsberechtigt und als Geschäftsführer bis 31. Mai 2021 bestellt. Auf die Angabe der Gesamtbezüge des Geschäftsführers wird unter Bezugnahme auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Gesellschafterausschuss

Dem Gesellschafterausschuss gehörten im Geschäftsjahr 2021 folgende Personen an:

Für die Gruppe der kommunalen Gesellschafter:

Herr Zeno Danner, Landrat
Herr Bernd Häusler, Oberbürgermeister der Stadt Singen
Herr Rainer Stolz, Bürgermeister der Stadt Stockach
Herr Johannes Moser, Bürgermeister der Stadt Engen

Für die Gruppe der Kammern und Verbände:

Herr Alexander Vatovac, IHK Hochrhein Bodensee

Für die Gruppe der Wirtschaft:

Herr Bernhard Bihler, RWK - Regionale Wirtschaftskooperation westlicher Bodensee
Frau Andrea Grusdas, Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Engen-Gottmadingen

Für die Gruppe der Gesellschafter aus der Schweiz:

Herr Gallus Pfister, Gemeindepräsident Heiden (stv. Vorsitzender)

Der Gesellschafterausschuss erhielt in 2021 keine Bezüge.

Honorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Netto-Gesamthonorar beträgt 4.500,00 €. Der Betrag setzt sich ausschließlich aus Abschlussprüfungsleistungen zusammen.

Besondere Vorgänge nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Der Verlauf der Corona-Pandemie und die damit verbundenen Auswirkungen führen dazu, dass sich das Arbeitsprogramm der Gesellschaft und die Arbeitssituation für die Mitarbeiter auch in 2022 kontinuierlich an die Situation angepasst werden muss. Mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz und Ertragslage wird jedoch nicht gerechnet.

Vorschlag bzw. Beschluss zur Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt in Übereinstimmung mit den Gesellschaftern die folgende Ergebnisverwendung vor:

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres in Höhe von 156,32 € erhöht den Gewinnvortrag.

Konstanz, den 25. Juli 2022

Christina Wechsel
Geschäftsführerin

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

1. Grundlagen des Unternehmens

Die Bodensee Standort Marketing GmbH (BSM GmbH) besteht seit dem Jahr 2000 und ist als überregionale Wirtschaftsförderung Ansprechpartner für den Bereich Wirtschaft innerhalb der internationalen Vierländerregion Bodensee (VLRB). Ziel der BSM GmbH ist, das Profil der Vierländerregion Bodensee als Wirtschaftsstandort zu stärken.

Gesellschafter

Die BSM GmbH hat zum 31.12.2021 27 Gesellschafter, die sich in die folgenden Gruppen aufteilen lassen:

Kommunale Gesellschafter	22
Kammern und Verbände	4
Wirtschaft	0
Privatpersonen	1

Zum Ende des Berichtsjahres 2021 sind folgende Gesellschafter ausgetreten:

- Gemeinde Heiden
- Sparkasse Hegau Bodensee
- Sparkasse Engen - Gottmadingen

Gesellschafterausschuss

Der Gesellschafterausschuss hat im Geschäftsjahr 2021 folgende Zusammensetzung:

Für die Gruppe der kommunalen Gesellschafter:

Herr Zeno Danner, Landrat
Herr Bernd Häusler, Oberbürgermeister der Stadt Singen
Herr Rainer Stolz, Bürgermeister der Stadt Stockach
Herr Johannes Moser, Bürgermeister der Stadt Engen

Für die Gruppe der Kammern und Verbände:

Herr Alexander Vatovac, IHK Hochrhein Bodensee

Für die Gruppe der Wirtschaft:

Herr Bernhard Bihler, RWK - Regionale Wirtschaftskooperation westlicher Bodensee
Frau Andrea Grudas, Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Engen-Gottmadingen

Für die Gruppe der Gesellschafter aus der Schweiz:

Herr Gallus Pfister, Gemeindepräsident Heiden (stv. Vorsitzender)

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung wurde durch den Geschäftsführer Herrn Thorsten Leupold (bis zum 28.02.2021) und ab dem 01.03.2021 durch Herrn Michael Baldenhofer ausgeübt. Unterstützt wurden sie durch die allein vertretungsberechtigte Prokuristin Frau Christina Wechsel.

Zum 01.06.2022 wurde Herr Baldenhofer als Geschäftsführer abberufen, Frau Christina Wechsel wurde als neue Geschäftsführerin bestellt.

2. Geschäftsverlauf

2.1 Wirtschaftsbericht

Arbeitsprogramm

Die strategische Neuausrichtung der BSM GmbH stand im Berichtsjahr 2021 im Fokus des Arbeitsprogramms.

Die Zielsetzung bestand darin, die BSM wieder an Internationalität in der Gesellschafterstruktur gewinnen zu lassen und so dem Anspruch einer internationalen BSM, welche für die gesamte Vierländerregion Bodensee agiert, gerecht zu werden. Im weiteren Verlauf sollten auch Aufgaben und Themenfelder definiert werden, die die BSM GmbH betreuen wird.

Der Neuausrichtungsprozesses unter Einbeziehung der Akteure um den Bodensee im Rahmen von Workshops und Gesprächen die zukünftige Zielsetzung des BSM GmbH erörtern und festlegen. So fand im Februar 2021 der erste Austausch mit den Akteuren um den Bodensee statt. Neben den persönlichen Gesprächen waren die 3 Workshops auf verschiedenen Ebenen ein zentrales Element des Neuausrichtungsprozesses. Auf Basis der Ergebnisse wurde ein Konzept erstellt und im März 2022 den Gesellschaftern der BSM GmbH sowie potentiellen Partnern vorgestellt.

Die bestehenden Projekte wurden weitergeführt.

Interreg Alpine Space-Projekt Smart Villages

Das Interreg Alpine Space-Projekt Smart Villages verfolgt die Zielsetzung den ländlichen Raum in der Digitalisierung voranzubringen. Der Standort Guide Bodensee als Onlineplattform macht die Region mit einer 360 Grad Ansicht erlebbar. Im Berichtsjahr wurde das Projekt bis zum Oktober abgeschlossen. Ein Folgeprojekt wird angestrebt.

Clusterinitiativen Bodensee

Die Aktivitäten der „Clusterinitiativen Bodensee - CLIB“ mit den verbundenen Clusterinitiativen in den Bereichen „Biotechnologie und Life Sciences“, „Nanotechnologie“, „Luft- und Raumfahrt“, „Informations- und Kommunikationstechnologie“, „Ernährungswirtschaft“ und „Solartechnologie“ wurden weitergeführt. Im Berichtsjahr wurde der Kreis der CLIB um das Cluster Boden.See.Kreativ., das Cluster der Kultur- und Kreativwirtschaft, erweitert. Die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Themen Cross-Clustering und Internationalisierung wurde verstärkt. Ebenso wurde eine Analyse der bisherigen Effekte der Cluster auf die Region erarbeitet.

Cluster Kultur- und Kreativwirtschaft - Boden.See.Kreativ.

Der Aufbau des Clusters Kultur- und Kreativwirtschaft wurde intensiv vorangetrieben. Gemeinsam mit den Kreativen wurde erarbeitet, auf welche Aktivitäten der Fokus im Aufbau gelegt werden soll. Mit regelmäßigen Netzwerktreffen wurde der Austausch der Kreativschaffenden untereinander gefördert. Mit Blick auf das Konzept des Netzwerkaufbaus wurde die Aufnahmen in die CLIB beantragt. Ebenso wurden Bewerbungen bei den Förderprogrammen „KreativLandTransfer“ und „Stadt Land Kreativ“ eingereicht. Für letzteres wurde das Vorhaben ausgewählt. Mit Hilfe dieses Programmes konnte der Aufbau einer Online-Plattform für das Netzwerk in 2021 / 2022 aufgenommen werden.

FilmCommission Bodensee

Die FilmCommission wird mit dem Ziel des weiteren Imagegewinns und Steigerung der Bekanntheit weitergeführt. Die FilmCommission dient als Bindeglied zwischen Produktionsfirmen und regionalen / kommunalen Behörden. Mit dem LocationGuide können Anfragen nach besonderen Locations für einen Dreh in der Region vermittelt werden. Im Berichtsjahr wurde die Website der FilmCommission in den StandortGuide integriert. Neben den üblichen Tätigkeiten wurde gemeinsam mit den FilmCommissions in Baden – Württemberg an einem gemeinsamen Production- und LocationGuide gearbeitet, der im Jahr 2022 von der MFG gelauncht wurde.

Markeninitiative Regionenmarke Vierländerregion Bodensee

Die Bekanntmachung der Vierländerregion Bodensee als Wirtschaftsstandort (regional, überregional, international) bleibt das zentrale Thema.

Mit der Regionenmarke Vierländerregion soll die Identifikation der Unternehmen und der Bevölkerung mit der Region gesteigert werden. Im Berichtsjahr feierte die Regionenmarke ihren 10 Geburtstag. So wurden Sonderaktivitäten wie die Beflaggung der Städte und Gemeinden, welche Lizenznehmer der Regionenmarke sind, vorgenommen. Ebenso wurde den Unternehmen mit Publikumsverkehr die Malbücher zur Ausgabe bereitgestellt, um so die Regionenmarke zu transportieren. Weiter wurde der Social Media Auftritt der VLRB auf Facebook fortgeführt und die Lizenznehmer durch die Aktion „Lizenznehmer der Woche“ in den Fokus gerückt.

Im Rahmen der Neuausrichtung wurde die Zukunft und Entwicklung der Regionenmarke Vierländerregion Bodensee intensiv behandelt und Ziele für die nächsten Jahre festgelegt.

Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Aktivitäten wie die Pflege der Websites, die Betreuung der Social Media-Auftritte auf LinkedIn und Facebook sowie der Newsletter der BSM GmbH wurden im Berichtsjahr weitergeführt. Über diese Kanäle wurde stetig und transparent über den Neuausrichtungsprozess und die Ergebnisse informiert.

Messebeteiligungen (international / regional)

Die Messebeteiligung der BSM GmbH auf internationaler Ebene (Expo Real) und regionalen Kleinmessen rückte aufgrund der anhaltenden Pandemie und der Planungsunsicherheit in den Hintergrund.

2.2 Ertragslage

Die BSM GmbH schließt das Geschäftsjahr 2021 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 156,32 € ab. Im Wirtschaftsplan war von einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.184,66 € ausgegangen worden. Trotz nicht eingeplanter Kosten wie die Verlängerung der Markenschutzrechte der Regionenmarke Vierländerregion Bodensee konnte aufgrund von Einsparungen bei den Ausgaben im Neuausrichtungsprozess ein Jahresüberschuss erreicht werden.

Erträge (Umsatzerlöse, Gesellschafterbeiträge, Zuschüsse sowie Zinsen und sonstige betriebliche Erträge) wurden in Höhe von rund 304.851,- € erzielt (im Vorjahr rund 403.035,- €). Die Aufwendungen in Höhe von rund 304.694,- € (im Vorjahr 422.571,- €) sind insbesondere für eigenes Personal, Fremdleistungen, Verwaltungs- und Vertriebskosten, Abschreibungen und sonstige Kosten der Projektabwicklung angefallen.

2.3 Vermögens- und Finanzlage

Insgesamt liegen geordnete wirtschaftliche Verhältnisse der Gesellschaft vor. Bei einer Bilanzsumme von 208.102,27 € beträgt das Eigenkapital 129.821,79 € und somit rund 62 % der Bilanzsumme. Das Anlagevermögen in Höhe von 18.367,- € ist in vollem Umfang durch das Eigenkapital finanziert. Die liquiden Mittel betragen am Bilanzstichtag (31.12.2021) 129.833,04 €. Die Forderungen und sonstigen

Vermögensgegenstände über insgesamt 49.487,11 € und resultieren überwiegend aus noch nicht ausgezahlten Fördermitteln.

Über die vierte Säule zur Finanzierung des Unternehmens, dem Wirtschaftsgremium, konnten im Berichtsjahr Sponsoringbeiträge in Höhe von 17.000,- € vereinnahmt werden.

Das Wirtschaftsgremium bestand im Berichtsjahr aus folgenden Mitgliedern:

- BG Group
- MEGA
- Dachser
- GASCHLER Projektplanungs GmbH
- Airport media GmbH
- COWA Service Gebäudedienste GmbH

Die finanzielle Situation der BSM GmbH im Geschäftsjahr 2021 ist insgesamt geordnet. Die Gesamtleistung besteht zu 22% aus Umsatzerlösen (Dienstleistungserträge, projektbezogene Finanzierungsbeiträge und Lizenzgebühren), 5% aus Sponsoringbeiträgen (Sponsoring durch regionale Kreditinstitute und Wirtschaftsgremium), weiteren 61% aus Gesellschafterbeiträgen, sowie ca. 12% aus Fördermitteln.

3. Risiken und Risikomanagement

Aus heutiger Sicht steht die Gesellschaft vor einer grundlegenden Entscheidung.

Der Neuausrichtungsprozess der Gesellschaft und die Rückmeldungen der Gesellschafter und weiteren Partnern hat gezeigt, dass eine internationale Neuausrichtung der Gesellschaft kurzfristig nicht realisierbar ist. Der Austausch mit allen Partnern ergab, dass das Interesse an einer gemeinsamen Organisation lediglich auf der deutschen Seeseite, vor allem auf Landkreisebene besteht. Positiv hervorzuheben ist das Interesse der Landkreise Bodenseekreis und Sigmaringen.

Besonderes Interesse besteht in der Erhaltung der Regionenmarke Vierländerregion Bodensee. Mit diesem Hintergrund wird besonders vom Hauptgesellschafter der Gesellschaft angestrebt die Gesellschaft zu verschlanken, die Gesellschafterstruktur auf die deutschen Landkreise aufzubauen und das Hauptaugenmerk auf die Regionenmarke Vierländerregion zu legen.

Die Gesellschafterversammlung muss die Entscheidung treffen, ob die Gesellschaft mit Blick auf die Ergebnisse des Neuausrichtungsprozesses abgewickelt wird oder in einer deutlich schlankeren Struktur mit den deutschen Landkreisen als Gesellschafter weitergeführt werden kann.

Aktuell werden hierfür die Vorbereitungen getroffen. Mit einem Übergangsjahr in 2023 soll die neu organisierte GmbH auf den Weg gebracht werden.

Die finanzielle Lage der Gesellschaft lässt aufgrund der ausreichenden Rücklagen einen derartigen Veränderungsprozess zu.

Ausgehend von den in 2022 zu erwartenden Erträgen (Zuschüsse der Gesellschafter und Entgelte für Dienstleistungen) wurde ein detaillierter Wirtschaftsplan für das folgende Jahr aufgestellt, in dem Teilbudgets für die geplanten Projekte und Aktivitäten sowie für die Fixkosten (Personal, Miete, Leasing, Sachaufwand usw.) gebildet werden.

4. Ausblick

Der im Berichtsjahr durchgeführte strategische Neuausrichtungsprozess hielt noch bis März 2022 an. So wurde im März 2022 das Konzept den Gesellschaftern sowie den potentiellen neuen Partnern vorgestellt. Die Ergebnisse wurden bereits in vorangehenden Abschnitt 3. beschrieben.

Da der Landkreis Konstanz ein großes Interesse an der Erhaltung der GmbH gemeinsam mit den anderen deutschen Landkreisen hat, wird aktuell an Verschlankung der GmbH sowie der damit verbundenen Neuausrichtung mit Fokus auf die Regionenmarke Vierländerregion Bodensee gearbeitet.

Die bestehenden Projekte werden in 2022 weiter bearbeitet. Ebenso wird für die Projekte, die nicht in der zukünftigen Gesellschaft verbleiben, eine Nachfolgeregelung zur Sicherung der Projekte erarbeitet.

Konstanz, den 25. Juli 2022

Christina Wechsel
Geschäftsführerin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

von

**Dipl. Kfm. Martin Alius
Wirtschaftsprüfer**

Stand: 1. August 2018

Präambel

Diese Auftragsbedingungen ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Herr Martin Alius (nachfolgend = Kanzlei Alius) wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") durchführen. Dem entsprechend wird die Kanzlei Alius die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Kanzlei Alius wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die Kanzlei Alius in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die Kanzlei Alius, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die Kanzlei Alius die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die Kanzlei Alius weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die Kanzlei Alius jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen wird die Kanzlei Alius im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die Kanzlei Alius stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der Kanzlei Alius zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der Kanzlei Alius sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der Kanzlei Alius für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der Kanzlei Alius einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der Kanzlei Alius vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die Kanzlei Alius dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder

(a) die Kanzlei Alius rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder

(b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Kanzlei Alius von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die Kanzlei Alius sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte das aus Arbeitsergebnis vertrauen darf.

F. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der Kanzlei Alius auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Kanzlei Alius erfolgen.

G. Datenschutz

Für die genannten Verarbeitungszwecke ist die Kanzlei Alius berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten. Die Kanzlei Alius verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die Kanzlei Alius verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der Kanzlei Alius personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

H. Vollständigkeitserklärung

Die seitens der Kanzlei Alius von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die Kanzlei Alius verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der Kanzlei Alius gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der Kanzlei Alius im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die Kanzlei Alius diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Kanzlei Alius mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (WPK, IDW, StBK) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Köln, Deutschland.